

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e. V. zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung – (GeschGehG)

Drucksache 19/4724

Verfasser: Dr. Christoph J. Partsch; Dr. Anna-Maija Mertens

Datum: 11.12.2018

Beurteilung des Gesetzesvorhabens

Die Richtlinie der Europäischen Union zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (EU 2016/943) soll in Deutschland durch ein neues Gesetz umgesetzt werden, das derzeit im Bundestag beraten wird. Zielsetzung sei es, Geschäftsgeheimnisse neu zu definieren und einen in sich stimmigen Schutz vor rechtswidriger Erlangung, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu erreichen.

Die aktuelle Fassung des Gesetzentwurfs weicht allerdings an einer entscheidenden Stelle von der europäischen Richtlinie ab: Der Verrat von Geschäftsgeheimnissen wird unter Strafe gestellt, ohne der Presse eine Bereichsausnahme zu geben. Diesen Sachverhalt kritisiert Transparency Deutschland vehement. Die Freiheit der Presse und der Berichterstattung muss dringend geschützt werden. Gemeinwohlinteresse muss zudem den Partikularinteressen übergeordnet sein; folgerichtig muss die Aufdeckung rechtswidriger Handlungen bzw. des Fehlverhaltens geschützt werden, nicht die rechtswidrige Handlung bzw. das Fehlverhalten selbst. Die Offenbarung rechtswidriger Geschäftsgeheimnisse darf nicht länger für den Hinweisgeber sowohl im Arbeitsrecht als auch bezüglich des Rechts auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mit erheblichen Nachteilen bis hin zu Schadenersatzansprüchen verbunden sein.

Daher schlägt Transparency Deutschland entsprechende Überarbeitungen im Gesetzestext wie folgt vor.

Notwendige Änderung 1: Definition des Geschäftsgeheimnisses

Transparency Deutschland sieht im vorliegenden Referentenentwurf Überarbeitungsbedarf und schlägt vor, in den Referentenentwurf in § 1 (1) Abs. 1 zusätzlich eine Art negatives Tatbestandsmerkmal für die Definition des Geschäftsgeheimnisses aufzunehmen (Ergänzung unterstrichen):

Im Sinne dieses Gesetzes ist das Geschäftsgeheimniseine Information, die

- a) weder insgesamt noch in Ihren Einzelheiten den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Information umgehen, bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- b) Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und

c) einem berechtigten Interesse an der Geheimhaltung unterliegt. Dieses berechnigte Interesse besteht dann nicht, wenn die Erlangung, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ebenfalls dem Schutz eines berechtigten Interesses dient. Dieses liegt insbesondere vor zur

1) Ausübung des Rechts zur freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl.C202 vom 7.06.2016, S. 389), einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien;

2) zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines anderen Fehlverhaltens, wenn die das Geschäftsgeheimnis erlangende, nutzende oder offenlegende Person auch in der Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen;

3) Im Rahmen der Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung, wenn dies erforderlich ist, damit die Arbeitnehmervertretung ihre Aufgaben erfüllen kann.

Notwendige Änderung 2: Begriff des Rechtsverletzers

Auch sollte aus Sicht von Transparency Deutschland eine personelle Bereichsausnahme beim Begriff des Rechtsverletzers eingefügt werden:

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lautet im Referentenentwurf bisher:

Rechtsverletzer

jede natürliche oder juristische Person, die entgegen § 3 ein Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erlangt, nutzt oder offenlegt;

Hier könnte die Bereichsausnahme wie folgt eingearbeitet werden (Ergänzung unterstrichen):

§ 1 Abs. 1 Nr. 3

Rechtsverletzer

jede natürliche oder juristische Person, die entgegen § 3 ein Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erlangt, nutzt oder offenlegt; Rechtsverletzer ist nicht, wenn die Erlangung, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ebenfalls dem Schutz eines berechtigten Interesses dient. Dieses liegt insbesondere vor zur

1) Ausübung des Rechts zur freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl.C202 vom 07.06.2016, S. 389), einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien;

2) zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines anderen Fehlverhaltens, wenn die das Geschäftsgeheimnis erlangende, nutzende oder offenlegende Person auch in der Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen;

3) Im Rahmen der Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung, wenn dies erforderlich ist, damit die Arbeitnehmervertretung ihre Aufgaben erfüllen kann.